

GEMEINDE WINTERLINGEN

BEBAUUNGSPLAN

WOHNGEBIET „ERWEITERUNG HÄGNAU“

Behandlung der Stellungnahmen aus der Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB.

Planungsstand: Entwurf

Anhörung der Träger öffentlicher Belange: 27.01.2021 bis 16.03.2021

Beteiligung der Öffentlichkeit: 12.02.2021 bis 16.03.2021

Die Anhörung und Offenlage erfolgte auf der Grundlage von folgenden Unterlagen:

- 1. Lageplan** (Stand: 21.12.2020)
- 2. Textteile zum Bebauungsplan - Planungsrechtliche Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften und Begründung Teil A allgemein** (Stand: 21.12.2020)
- 3. Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan, Bestands- und Maßnahmenplan** (Stand: 21.12.2020)
- 4. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP)** (Stand: 21.12.2020)
- 5. Synopse – Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Anhörung** (Stand: 21.12.2020)
- 6. Stellungnahme vom Regierungspräsidium Tübingen** (Schreiben vom 05.03.2020)

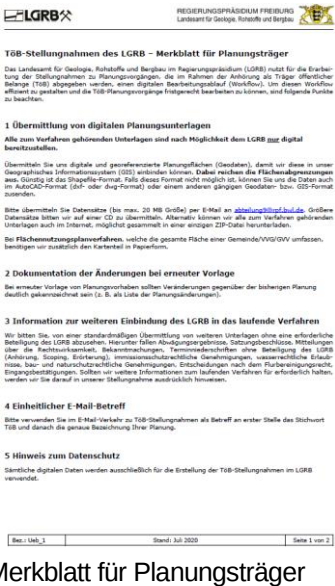
Stand: 20. Mai 2021

INHALTSVERZEICHNIS

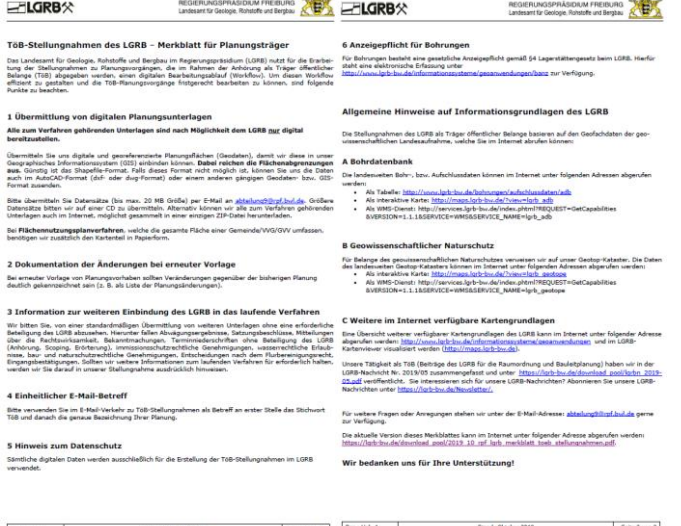
A	STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg	2
A.2	Regierungspräsidium Tübingen	4
A.3	Landratsamt Zollernalbkreis	6
A.4	Regionalverband Neckar-Alb	9
A.5	Landesnatuschutzverband Baden-Württemberg e.V.	11
A.6	Deutsche Telekom Technik GmbH	12
A.7	Albstadtwerke GmbH	13
B	STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT	14

A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind untenstehend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.1 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg (Schreiben vom 04.03.2021)	
B Stellungnahme Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//20-00845 vom 24.02.2020 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Die Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//20-00845 vom 24.02.2020 ist in der Synopse mit Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung enthalten und wird nochmal unten stehend aufgeführt.
 6 Anzeigepflicht für Bohrungen Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 8 Geologiedatenschutzgesetz (GeodDG) beim LGRB. Hierfür steht eine elektronische Erfassung unter http://www.lgrb-bw.de/informationsdienste/anzeigepflicht/bzw zur Verfügung. Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesdatenbank, welche Sie im Internet abrufen können: A Bohrdatenbank Die landesweiten Bohr-, bzw. Aufschlüssen können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden: - Als Tabelle: http://www.lgrb-bw.de/bohrungen/anfrage/bohrdaten/bohr - Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/bohrungen/bohr - Als WMS-Dienst: http://www.lgrb-bw.de/index.php?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_bzw B Geowissenschaftlicher Naturschutz Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden: - Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/geotop/geotop - Als WMS-Dienst: http://www.lgrb-bw.de/index.php?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_geotop C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen Eine Übersicht unserer verfügbaren Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: http://www.lgrb-bw.de/informationsdienste/kartengrundlagen/kartengrundlagen Unsere Tätigkeit als Träger öffentlicher Belange des LGRB für die Raumordnung und Bauleitplanung haben wir aktuell in der LGRB-Nachricht Nr. 2019/03 zusammengefasst und unter: https://lgrb-bw.de/medien/nachrichten/2019-03-01 veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRB-Nachrichten? Abonnieren Sie unseren LGRB-Newsletter unter: Newsletter@lgrb-bw.de Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung@lgrb-bw.de gerne zur Verfügung. Die aktuelle Version dieses Merkblatts kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: http://www.lgrb-bw.de/medien/nachrichten/21_01_2021_merkblatt_nob_stellungnahmen.pdf Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung! Bez.: Umb_3 Stand: Juli 2020 Seite 1 von 2 Bez.: Umb_3 Stand: Juli 2020 Seite 2 von 2	Zur Kenntnisnahme
Merkblatt für Planungsträger Schreiben vom 24.02.2020 B Stellungnahme <i>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</i> 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Keine	Zur Kenntnisnahme
3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine wasserwirtschaftliche Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich des Unteren Massenkalks (Oberjura). Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Nach Auswertung des digitalen Geländemodells befinden sich Verkarstungsstrukturen in der Umgebung. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Die geotechnischen Hinweise werden in den Bebauungsplan übernommen. Zur Kenntnisnahme
Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Zur Kenntnisnahme
Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Zur Kenntnisnahme
Grundwasser Das Planungsvorhaben liegt wie im Umweltbericht vermerkt im rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiet „Westliche Lauchert“ (WSG-Nr.-Amt. 437006), WSG-Zone IIIA. Das Planungsgebiet befindet sich im Bereich der Oberjura-Massenkalke. Auf die Verkarstung der Oberjurakalke, die einen raschen Eintrag von Oberflächenwasser und gegebenenfalls von Schadstoffen in das Karstgrundwasser ermöglicht, und mögliche hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten wird	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
ausdrücklich hingewiesen. Im Umfeld des Planungsgebietes besteht Kenntnis über Dolinenstrukturen. Dolinen und Dolinenfelder, abflusslose Karstwannen, Bachschwinden sowie Trockentäler stellen Bereiche dar, von denen eine erhöhte Gefährdung ausgeht. Aufgrund der verbreitet hohen Fließgeschwindigkeiten in verkarsteten Grundwasserleitern und der geringen Schutzfunktion wird entgegen dem Umweltbericht das Risiko einer Beeinträchtigung aus hydrogeologischer Sicht als hoch angesehen. Dies trifft insbesondere die Bauphase wie auch mögliche Havarien.	Dies wird bei den Hinweisen in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Umweltbericht wird entsprechend konkretisiert.
Bergbau Bergbehördliche Belange sind nicht berührt.	Zur Kenntnisnahme
Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Zur Kenntnisnahme
Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Zur Kenntnisnahme
	Zur Kenntnisnahme
Merkblatt für Planungsträger	
A.2 Regierungspräsidium Tübingen (Schreiben vom 05.03.2020 sowie vom 11.03.2021)	
B. Stellungnahme I. Belange der Raumordnung Gemäß den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt die Gemeinde Winterlingen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Hähnau“ auf Gemarkung Harthausen. Als Art der	Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen vom 05.03.2021 ist aufgrund der versehentlichen Weglassung nicht Teil der

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Nutzung wird ein allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen. Zur frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB hat das Regierungspräsidium mit Datum vom 05.03.2021 eine Stellungnahme abgegeben (Az.: w.o.). Diese wurde jedoch offensichtlich bei der Abwägung nicht berücksichtigt. Daher wird im Folgenden die Stellungnahme vom 05.03.2020 erneut in das Verfahren eingebracht: „Nach § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Der Gesetzgeber verlangt somit eine intensive Auseinandersetzung mit dem Thema des Flächenverbrauchs. Auch wenn die Fläche im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche dargestellt ist, wird vor dem Hintergrund der o.g. Vorgabe zum Flächensparen um eine Prüfung gebeten, ob eine dichtere Bebauung (Doppel- und Mehrfamilienhäuser) umgesetzt werden kann. Eine differenzierte und dichtere Bebauung dient weiterhin einer besseren Auslastung der bestehenden und neu erforderlichen Infrastruktureinrichtungen. Ebenso kann auf die Nachfrage, z.B. von Singles und älteren Paaren nach kleineren Wohnungen angemessen reagiert werden.“ Darüber hinaus wird auf die Stellungnahme des Regionalverbands Neckar-Alb verwiesen, der sich das Regierungspräsidium anschließt. Wie mit Herrn Henle vom Bauamt der Gemeinde Winterlingen vereinbart, wird die Gemeinde dem Regierungspräsidium die vorgenommene Abwägung zu dieser Stellungnahme vorlegen, bevor im Gemeinderat der Satzungsbeschluss gefällt werden soll.	Synopse mit Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung. Dennoch konnte diese Stellungnahme der Öffentlichkeit im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgelegt werden. In der vorliegenden Synopse werden sowohl die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung als auch die Stellungnahme aus der Offenlage in ihrem vollständigen Wortlaut berücksichtigt. Dies wurde vor der Offenlage gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB geprüft. Eine Steuerung der Vergabe von Bauplätzen ist gemäß § 9 BauGB nicht Bestandteil von Festsetzungen eines Bebauungsplanes. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde aber dahingehend ergänzt, dass es Vergabekriterien für die Baugebietserweiterung gibt, durch welche eine dichtere sowie sich an dem derzeitigen Wohnbedarf der Gemeinde orientierende Bebauung erzielt werden soll. Die Stellungnahme des Regionalverbands Neckar-Alb ist in der vorliegenden Synopse enthalten. Die Abwägung dieser Stellungnahme wird dem Regierungspräsidium Tübingen wie mit Herrn Henle vereinbart noch vor dem Satzungsbeschluss vorgelegt.
<u>II. Belange der Landwirtschaft</u> Auch bezüglich der Landwirtschaft wird die Stellungnahme vom 05.03.2020 erneut in das Verfahren eingebracht: „Mit dem Bebauungsplan wird gut 2 ha landwirtschaftliche Fläche überplant, so dass landwirtschaftliche Belange grundsätzlich betroffen sind. Die Flächen sind in der Wirtschaftsfunktionenkarte der Flurbilanz als Vorrangflur der Stufe II dargestellt, somit handelt es sich um Flächen, die aufgrund ihrer Bedeutung für den ökonomischen Landbau wichtig, und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Umwidmungen sollten ausgeschlossen bleiben. Im Rahmen einer erforderlichen Abwägung sind landwirtschaftliche Belange ordnungsgemäß zu berücksichtigen. Da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird, können aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwidmung weiterer landbauwürdigen Flächen zurückgestellt werden. Bei der Planung der planexternen naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden agrarstrukturelle Belange hinreichend berücksichtigt.“	Die agrarstrukturellen Belange wurden bei der Planung der planexternen naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen berücksichtigt. Nähere Angaben sind dem Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan zu entnehmen, der dem Bebauungsplan als Anhang beiliegt. Zur Kenntnisnahme
<u>Stellungnahme vom 05.03.2020</u> B. Stellungnahme I. Belange der Raumordnung	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Gemäß den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt die Gemeinde Winterlingen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Hagnau“ auf Gemarkung Harthausen. Als Art der Nutzung wird ein allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen. Nach § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Der Gesetzgeber verlangt somit eine intensive Auseinandersetzung mit dem Thema des Flächenverbrauchs. Auch wenn die Fläche im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche dargestellt ist, wird vor dem Hintergrund der o.g. Vorgabe zum Flächensparen um eine Prüfung gebeten, ob eine dichtere Bebauung (Doppel- und Mehrfamilienhäuser) umgesetzt werden kann. Eine differenzierte und dichtere Bebauung dient weiterhin einer besseren Auslastung der bestehenden und neu erforderlichen Infrastruktureinrichtungen. Ebenso kann auf die Nachfrage, z.B. von Singles und älteren Paaren nach kleineren Wohnungen angemessen reagiert werden.	Dies wurde vor der Offenlage gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB geprüft. Eine Steuerung der Vergabe von Bauplätzen ist gemäß § 9 BauGB nicht Bestandteil von Festsetzungen eines Bebauungsplanes. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde aber dahingehend ergänzt, dass es Vergabekriterien für die Baugebietserweiterung gibt, durch welche eine dichtere sowie sich an dem derzeitigen Wohnbedarf der Gemeinde orientierende Bebauung erzielt werden soll.
II. Belange der Landwirtschaft Mit dem Bebauungsplan wird gut 2 ha landwirtschaftliche Fläche überplant, so dass landwirtschaftliche Belange grundsätzlich betroffen sind. Die Flächen sind in der Wirtschaftsfunktionkarte der Flurbilanz als Vorrangflur der Stufe II dargestellt, somit handelt es sich um Flächen, die aufgrund ihrer Bedeutung für den ökonomischen Landbau wichtig, und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Umwidmungen sollten ausgeschlossen bleiben. Im Rahmen einer erforderlichen Abwägung sind landwirtschaftliche Belange ordnungsgemäß zu berücksichtigen. Da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird, können aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwidmung weiterer landbauwürdigen Flächen zurückgestellt werden. Bei der Planung der planexternen naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden agrarstrukturelle Belange hinreichend berücksichtigt.	Die agrarstrukturellen Belange wurden bei der Planung der planexternen naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen berücksichtigt. Nähere Angaben sind dem Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan zu entnehmen, der dem Bebauungsplan als Anhang beiliegt. Zur Kenntnisnahme
III. Belange des Naturschutzes Belange der Höheren Naturschutzbehörde sind derzeit nicht betroffen.	Zur Kenntnisnahme
A.3 Landratsamt Zollernalbkreis (Schreiben vom 08.03.2021)	
Nach Anhörung der Fachbehörden in unserem Hause wird folgende Stellungnahme abgegeben: <u>Wasser- und Bodenschutz</u> Unsere Belange sind berücksichtigt. Es bestehen keine Bedenken oder weitere Anregungen.	Zur Kenntnisnahme
<u>Vermessung/Flurneuordnung</u> Bereich Flurneuordnung Keine Bedenken. Bereich Vermessung	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung. Dem Bebauungsplan liegt nicht die aktuelle Liegenschaftskarte zu Grunde. Sämtliche Gebäude fehlen.	Zur Kenntnisnahme Der Hinweis wird dankend entgegengenommen. Die Liegenschaftskarte wurde um weiteren Gebäudebestand ergänzt.
<u>Verkehrswesen</u> Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung. Generell wird eine Baumbepflanzung entlang der Straße aus verkehrsrechtlicher Sicht kritisch gesehen. Wir bitten zu beachten, dass durch die Baumbepflanzung keine Sichtbeeinträchtigungen sowohl von Grundstücksausfahrten als auch von Einmündungsbereichen eintreten.	Zur Kenntnisnahme Im Bebauungsplan ist festgesetzt, dass innerhalb des Geltungsbereichs die Zufahrten so angelegt werden müssen, dass ausreichende Sichtverhältnisse in den Verkehrsraum gegeben sind. Des Weiteren ist festgesetzt, dass von den eingezeichneten Baumstandorten parallel zur Straße bzw. der Grundstücksgrenze um bis zu 5 m abgewichen werden kann, wenn dies aus technischen oder anderen zwingenden Gründen erforderlich ist. Daher ist davon auszugehen, dass durch die Baumbepflanzung keine Sichtbeeinträchtigungen sowohl von Grundstücksausfahrten als auch von Einmündungsbereichen eintreten werden.
<u>Natur- und Denkmalschutz</u> Vorbemerkung Am südwestlichen Ortsrand von Harthausen soll das bestehende Wohngebiet „Hagnau“ erweitert werden. Die UNB hat hierzu bereits im Februar 2020 Stellung genommen und Nachforderungen gestellt. Die Planung widerspricht keiner übergeordneten Planung. Sie wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, die das Gebiet als geplantes Wohnbaugebiet ausweist. Der Regionalplan führt die Fläche als geplante Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet an. Es werden insgesamt ca. 2,1 ha Ackerbrache und Getreideacker überplant, davon werden 13.743 m² dauerhaft versiegelt.	Zur Kenntnisnahme
Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope Im Plangebiet befinden sich weder Schutzgebietskulissen noch gesetzlich geschützte Biotope.	Zur Kenntnisnahme
Artenschutz <u>Vögel</u> Um Verbotstatbestände für die Artengruppe der Vögel ausschließen zu können, sind die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 zwingend umzusetzen. Rodungsmaßnahmen müssen außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden, also in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar. Zudem ist eine Vergrämung für Bodenbrüter notwendig, die das Anbringen von Flatterbändern im Bereich der Baufelder und Erschließungsstraßen vor Brutzeitbeginn entsprechend den Vorgaben der saP vorsieht. Das Plangebiet weist eine sehr hohe Siedlungsdichte der Feldlerche auf. Durch die Planung sind sowohl die innerhalb des Plangebiets liegenden drei Feldlerchenpaare als auch die	Die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 sind im Bebauungsplan als Hinweise berücksichtigt und werden in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) näher beschrieben. Die Umsetzung der Maßnahmen wird über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert, der zwischen der Gemeinde Winterlingen und dem Landratsamt Zollernalbkreis noch vor dem Satzungsbeschluss geschlossen werden soll. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Entwurf des Bebauungsplans sieht als Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
fünf umliegenden Paare betroffen. Eine Beeinträchtigung des nördlichen Feldlerchenpaares kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung geläufiger Literaturangaben von Meideeffekten von bis zu 150 m ist daher für dieses Brutrevier ebenfalls ein Ausgleich nötig. Insgesamt ist demnach ein vorgezogener Ausgleich für 8 Feldlerchenpaare zu erbringen. Die vorgeschlagenen Ausgleichsflächen sind für den Ausgleich ungenügend. Feldlerchenreviere besitzen eine Größe von mindestens 0,5 ha und weisen zu anderen Brutrevieren ca. 150-200 m Abstand auf. Die Fläche für die CEF-Maßnahme 1a befindet sich innerhalb eines von einer Baumkulisse umstandenen Bereichs intensiv genutzter Äcker. Aufgrund der bereits oben genannten Meideeffekte der Feldlerche von Vertikalstrukturen bis 150 m sehen wir den Standort an dieser Stelle sehr kritisch. Jedoch kann durch die Schaffung des neuen Nahrungsangebots in dem bislang intensiv genutzten Bereich ein Ausgleich für maximal ein Brutrevier akzeptiert werden. Nach Einschätzung der UNB bietet die Fläche der CEF-Maßnahme 1b für maximal 3 Brutreviere ausreichend Platz. Für deren Schaffung wäre es ausreichend, drei Buntbrachestreifen von jeweils 10 m x 100 m einzusäen anstatt der ganzen Fläche. Die UNB bittet um Vorschläge für Ausgleichsflächen für die 4 Brutreviere, die noch auszugleichen sind. Wir geben grundsätzlich zu bedenken, dass sich Ausgleichsflächen nur eignen, wenn vorab bereits vorhandene Feldlerchenreviere ausgeschlossen werden können. Das Brutrevier der Wachtel befindet sich ca. 110 m westlich des Plangebiets. Da das Gelände an drei Seiten jedoch großflächig offenbleibt, wird nicht von einer Beeinträchtigung des Reviers ausgegangen. Das Plangebiet mit seiner Blühbrache wird von weiteren Vogelarten als Nahrungshabitat genutzt. Den Einschätzungen zur Betroffenheit weiterer Vogelarten in der saP wird gefolgt. Wir regen das Anbringen von Nisthilfen auf den Flächen für die Ortsrandeingrünung an.	ökologischen Funktion der Lebensstätten der Feldlerche und der Wachtel im räumlichen Zusammenhang die Anlage von artenreichen Buntbracheflächen auf 2 verschiedenen Ackerschlägen vor (Flurstücke 2025/1 und 1770). Dabei soll insgesamt auf ca. 1,33 ha die Lebensraumsituation für Feldlerchen verbessert werden. In Abstimmung mit der UNB ZAK wurde die Fläche CEF 1b um das östlich angrenzende Flurstück 1771 (Gemarkung Benzingen) ergänzt. Die Ausgleichsfläche kann somit auf ca. 1,1 ha (Gesamtgröße CEF1 a + b = 1,55 ha) vergrößert werden. Die Entwicklung von artenreichen Buntbracheflächen und der somit einhergehenden großflächigen Verbesserung der Lebensraumsituation der Feldlerche im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang ist als CEF-Maßnahme für 8 Brutreviere geeignet. Die Fläche liegt topografisch gegenüber der nördlichen Waldstruktur erhöht. Von einer erheblichen Kulissenwirkung des Waldrandes kann daher nicht ausgegangen werden. Eine Abstimmung über die oben beschriebene Erweiterung der vorgesehenen CEF-Maßnahme mit der UNB (Herr Ressel) hat am 14.04.2021 stattgefunden. Der Vorschlag wurde für geeignet erklärt, die anfangs kritisierten artenschutzfachlichen Maßnahmen abschließend akzeptieren zu können. Die Maßnahme wird in der saP und den Unterlagen zum BPlan entsprechend angepasst. Zur Kenntnisnahme
<u>Landschaftsbild</u> Der Einschätzung im Umweltbericht wird gefolgt, wonach es durch die Planung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommt. Dennoch kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme und Überformung des Landschaftsausschnittes. Wir regen eine Eingrünung nach Westen und Süden hin an, da dies den künftigen Ortsrand bilden soll. Wie in unserer ersten Stellungnahme bereits angemerkt, kann	Der Bebauungsplan sieht im westlichen und südlichen Bereich auf privaten Bauflächen das Pflanzgebot 2 (PFG 2) als eine randliche Eingrünung des geplanten Wohngebiets vor. Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass außerhalb der Zuwegung die nicht überbauten

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
die Bewertung für die Planung des nicht überbaubaren Bereichs nur akzeptiert werden, wenn durch eine entsprechende Festsetzung sichergestellt wird, dass die Flächen als Grünflächen (entspricht nach ÖK einem Wert von 6 ÖP/m²) und beispielsweise nicht als Schotterflächen (entspricht nach ÖKVO einem Wert von nur 2 ÖP/m²) angelegt werden. Bei den Gehölzen der Pflanzlisten 1 und 2 ist nicht von einem Stammzuwachs von 80 cm in 25 Jahren auszugehen. Realistisch ist z.B. bei Obstgehölzen eine mäßige Wuchsstärke von 60 cm in 25 Jahren. Daher muss die Bilanz hier korrigiert werden. Es ist nicht klar, ob die Fläche für die Ortsrandeingrünung (PFG 2) doppelt bewertet wurde (einmal Feldhecke, einmal Zierrasen) oder jeweils hälftig 372 m² pro Biotoptyp angenommen wurden. Die Bilanz ist ggf. entsprechend anzupassen. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung mit Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets weist einen negativen Wert auf. Damit ist kein vollständiger Ausgleich geschaffen worden. Sofern kein vollständiger Ausgleich geschaffen werden kann, ist dies zu begründen.	Grundstücksflächen gärtnerisch als Grünfläche anzulegen sind. Das Errichten von Stein- und Koniferengärten, insbesondere in Kombination mit nicht durchwurzelbaren Folien, sowie die Gestaltung von vegetationsfreien Flächen mit Steinschüttungen (Zierkies, Schotter, Wacken) ist bis zu einer Fläche von 2% der jeweiligen Grundstücksfläche begrenzt. Die Bilanz im Umweltbericht wird entsprechen angepasst. Die Fläche hat eine Gesamtgröße von 744 m² und wurde jeweils hälftig mit 372 m² den entsprechenden Biotoptypen zugeordnet. Durch die Hinzunahme der CEF-Maßnahme CEF 1 in die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung als zusätzliche Ausgleichsmaßnahme, verbleibt in der E/A-Bilanz ein Überschuss von ca. 100.000 Ökopunkte. Der Eingriff ist somit vollständig ausgeglichen.
<u>Auflagen</u> • Rodungsmaßnahmen müssen außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden, also in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar. • Die Baufeldfreimachung muss außerhalb der Brutzeit der Feldlerche durchgeführt werden, also in der Zeit von Anfang Oktober bis Anfang April. • Die UNB bittet um Vorschläge für Ausgleichsflächen für die 4 Brutreviere, die noch auszugleichen sind. • Sowohl die plangebietsinterne als auch plangebietsexterne Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ist anzupassen	Zur Kenntnisnahme Zur Kenntnisnahme Vorschläge wurden mit der UNB abgestimmt und in die Unterlagen eingearbeitet Die E/A-Bilanz wurde entsprechend angepasst
<u>Baurecht</u> Unsere Anregung wurde berücksichtigt. Anmerkung bezüglich der Verfahrensvermerke: Da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, bedarf er keiner Genehmigung.	Zur Kenntnisnahme Der Hinweis wird dankend entgegengenommen. Die Verfahrensvermerke werden entsprechend korrigiert.
A.4 Regionalverband Neckar-Alb (Schreiben vom 08.03.2021)	
Mit Schreiben vom 28.02.2020 haben wir zum o. g. Bebauungsplan eine Stellungnahme abgegeben, auf die wir verweisen und die weiterhin gilt. Der Entwurf ist hinsichtlich unserer Anregungen unverändert. Eine Darstellung, welche Mobilisierungsstrategien für die Nutzbarmachung der vielen Baulücken in privater Hand die Gemeinde Winterlingen anwendet, um die Innenent-	Die Stellungnahme vom 28.02.2020 wird im Anschluss an die Stellungnahme vom 08.03.2021 inklusive dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung in der vorliegenden Synopse nochmal aufgeführt. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde dahingehend ergänzt, dass aufgrund der steigenden Nachfrage nach Bauplätzen für

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
wicklung gegenüber einer neuen Außenentwicklung zu befördern, ist weiterhin nicht enthalten. Wir verweisen auf unsere letzte Stellungnahme. Die Behandlung im Rahmen dem uns vorliegenden Planunterlagen ist nicht ausreichend.	Einfamilienhäuser, eine Siedlungserweiterung in der Gemeinde Winterlingen unabdingbar ist. Als eine Mobilisierungsstrategie für die Nutzbarmachung der Baulücken in privater Hand kann das Förderprogramm der Gemeinde Winterlingen genannt werden, welches der Stärkung der innerörtlichen Entwicklung dient. Durch das Förderprogramm sollte u.a. eine Reaktivierung leerstehender Wohngebäude durch eine zeitgemäße Modernisierung sowie ein Abriss nicht erhaltenswerter Gebäudesubstanz erzielt werden. Dadurch wurden bebaubare innerörtliche Flächen aufgewertet und einer neuen sinnvollen Wohnnutzung zugeführt. Des Weiteren ist in den Vergaberichtlinien für den Kauf eines Bauplatzes geregelt, dass neue Bauplätze ausschließlich an Personen veräußert werden, die von der Gemeinde Winterlingen noch keinen Bauplatz erworben haben und kein Einfamilien- oder Mehrfamilienhaus in der Gesamtgemeinde Winterlingen besitzen. Der innerörtliche Gebäudeleerstand kann somit durch die Nachfrage nach Wohnraum von Gemeindeeinwohnern reduziert werden, die von der privaten Hand eine Wohnung kaufen oder sich in Mietverhältnisse begeben.
Darüber hinaus regen wir nochmals an, dichtere Wohnformen mit kleineren Wohneinheiten vorzusehen, um gegenüber dem weit überwiegenden Bestand an Einfamilienhäusern hier kleinere Wohnungen anbieten zu können, die dem Bedarf der Haushalte insgesamt besser entsprechen. Eine Nachfrage ist auch für den Neubau von Einfamilienhäusern vorhanden, aber die Befriedigung dieses Segments kann dazu führen, dass ältere Einfamilienhäuser im Ort langfristig leerfallen. Hingegen kann ein Angebot kleinerer Wohnungen am Markt dazu führen, dass in die älteren Einfamilienhäuser jüngere Familien einziehen, und so für alle Haushaltsgrößen geeignete Wohnungen angeboten werden können und die Infrastruktur optimal ausgelastet wird. Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer Planfertigung nach Inkrafttreten.	Der Bebauungsplan steht einer dichteren Bebauung grundsätzlich offen gegenüber. Es sind etwa 28 Bauplätze mit Grundstücksgrößen zwischen 514 m² und 989 m² für Wohnbebauung geplant. Um eine dichtere Bruttowohndichte zu erzielen wird sich die Vergabe von Bauplätzen an den für das Baugebiet vorgesehenen Vergabekriterien sowie an der derzeitigen Nachfrage nach Wohnraum orientieren. Es wird eine Benachrichtigung über das Abwägungsergebnis erfolgen.
<u>Schreiben vom 28.02.2020</u> <i>Mit dem o. g. Bebauungsplan wird ein neues Wohngebiet am Ortsrand von Harthausen mit ca. 2,1 ha ausgewiesen. Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet als geplante Wohnbaufläche dargestellt und dementsprechend im Regionalplan als Siedlungsfläche Planung nachrichtlich übernommen.</i> <i>Gegenüber einer Siedlungsentwicklung in diesem Bereich ergeben sich aus regionalplanerischer Sicht zunächst keine Bedenken.</i> <i>In den Unterlagen werden keine Angaben zu den Planungsalternativen gemacht. Der Innenentwicklungsvorrang gegenüber einer neuen Außenentwicklung ist sowohl im</i>	Zur Kenntnisnahme Die Flächen befinden sich im Privateigentum.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<i>Regionalplan (Plansatz 2 Z (3)) als auch in §§ 1 (5), 1a (2) BauGB vorgeschrieben. In Harthausen gibt es zahlreiche Baulücken, die vorrangig einer Bebauung zugeführt werden sollten.</i> <i>Darüber hinaus regen wir bei einer neuen Baugebietsausweisung an, alle Bauplätze, auch im Rahmen einer freiwilligen Umlegung, mit einer Bauverpflichtung innerhalb weniger Jahre zu belegen, um dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gerecht zu werden und die Infrastrukturauslastung zu verbessern.</i> <i>Mit dem vorliegenden Entwurf kann nach unserer Ermittlung eine Bruttowohndichte von ca. 36 Einwohnern/ ha erwartet werden. Der Regionalplan sieht für Winterlingen eine Mindestdichte von 55 Einwohnern/ha vor.</i> <i>Auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, des künftigen Bedarfs an kleinen Wohnungen, des weit überwiegenden Bestandes an großen Wohnungen (83 % Einfamilienhäuser in der Gemeinde Winterlingen), regen wir an, dichtere Wohnformen mit kleineren Wohnungen vorzusehen.</i> <i>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und Benachrichtigung über das Ergebnis.</i>	<i>Dies wird erfolgen.</i> <i>Eine Steuerung der Vergabe von Bauplätzen ist gemäß § 9 BauGB nicht Bestandteil von Festsetzungen eines Bebauungsplanes.</i> <i>Die Begründung zum Bebauungsplan wird aber dahingehend ergänzt, dass es Vergabekriterien für die Baugebietserweiterung gibt, durch welche eine dichtere sowie sich an dem derzeitigen Wohnbedarf der Gemeinde orientierende Bebauung erzielt werden soll.</i> <i>Dies wird erfolgen.</i>
A.5 Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (Schreiben vom 24.03.2021)	
Der LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis dankt für die Information über die o.g. Planung, die Übergabe der entsprechenden Unterlagen und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden- Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Untergliederungen AG Die Natur Freunde, AG Fledermausschutz, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden- Württemberg (NABU) und Schwäbischer Albverein. Wir nehmen wie folgt Stellung: Der Bebauungsplan führt zu einer neuerlichen und zusätzlichen Flächeninanspruchnahme von über zwei Hektar. Die Darlegungen bzw. Erläuterungen zu einem nachhaltigen Flächenmanagement sind unverständlich, nicht stichhaltig und beliebig. Die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan als Begründung reicht nicht aus.	Zur Kenntnisnahme Da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird, konnten seitens des Regierungspräsidiums Tübingen und somit aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwidmung weiterer landbauwürdigen Flächen zurückgestellt werden. Die agrarstrukturellen Belange wurden bei der Planung der planexternen naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen berücksichtigt. Nähere Angaben sind dem Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan zu entnehmen, der dem Bebauungsplan als Anhang beiliegt.
Umweltbericht und artenschutzrechtliche Prüfung sind umfangreich, plausibel und nachvollziehbar erarbeitet und	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
dargestellt. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und Kompensations-/CEF-Maßnahmen sind schlüssig. Geplante Maßnahmen auf privaten Eigentumsflächen machen den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages erforderlich. Auf ein erforderliches Monitoring ist im beschriebenen Umfang besondere Aufmerksamkeit zu richten.	Zur Kenntnisnahme Es wird ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Gemeinde Winterlingen und dem Landratsamt Zollernalbkreis geschlossen. Das erforderliche Monitoring wird im öffentlich-rechtlichen Vertrag berücksichtigt.
Pflanzung von Thujen und sonstigen Nadelbaumarten haben hier nichts verloren.	Es wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass von der Pflanzung von Thujen und sonstigen Nadelbaumarten abgesehen werden sollte.
Die Bebauung sollte sukzessive von bisheriger Bebauung aus erfolgen, um die Ursprünglichkeit der Restfläche so lange als möglich zu erhalten.	Zur Kenntnisnahme
A.6 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 27.01.2021)	
Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan Erweiterung Hagnau in Winterlingen- Harthausen Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände. Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Zur Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und eventuell außerhalb des Plangebiets erforderlich. Die Telekom prüft nach Ankündigung der Erschließung den Ausbau dieses Neubaugebietes und orientiert sich beim Ausbau an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint oder nach Universaldienstleistungsverpflichtung zwingend ist. Dies bedeutet aber auch, dass wir, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichten. Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Seit 01.12.2013 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benützen. Bitte alle neuen Anfragen zukünftig an das neue Funktionspostfach senden. Es lautet: FMB T NL SW PTI 32 Bauleitplanung T-NI-Sw-Pti-32-	Zur Kenntnisnahme Zur Kenntnisnahme Zur Kenntnisnahme Zur Kenntnisnahme Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN		ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE																																									
Bauleitplanung@telekom.de																																											
<table data-bbox="202 1252 888 1364"><tr><td colspan="2">ATTN-Bes.: Kein aktiver Auftrag</td><td colspan="2">ATTN-Nr.: Kein aktiver Auftrag</td></tr><tr><td>TI ML</td><td>Südwest</td><td></td><td></td></tr><tr><td>PTI</td><td>Donauschlingen</td><td></td><td></td></tr><tr><td>CNB</td><td>Veringersdorf</td><td>AsB</td><td>1</td></tr><tr><td>Bemerkung:</td><td></td><td>VNB</td><td>7671A</td></tr><tr><td></td><td></td><td>Name</td><td>herzurban, PTI 32</td></tr><tr><td></td><td></td><td>Datum</td><td>16.02.2020</td></tr><tr><td></td><td></td><td>Sticht</td><td>Lageplan</td></tr><tr><td></td><td></td><td>Maßstab</td><td>1:1000</td></tr><tr><td></td><td></td><td>Blatt</td><td>1</td></tr></table>		ATTN-Bes.: Kein aktiver Auftrag		ATTN-Nr.: Kein aktiver Auftrag		TI ML	Südwest			PTI	Donauschlingen			CNB	Veringersdorf	AsB	1	Bemerkung:		VNB	7671A			Name	herzurban, PTI 32			Datum	16.02.2020			Sticht	Lageplan			Maßstab	1:1000			Blatt	1	Zur Kenntnisnahme	
ATTN-Bes.: Kein aktiver Auftrag		ATTN-Nr.: Kein aktiver Auftrag																																									
TI ML	Südwest																																										
PTI	Donauschlingen																																										
CNB	Veringersdorf	AsB	1																																								
Bemerkung:		VNB	7671A																																								
		Name	herzurban, PTI 32																																								
		Datum	16.02.2020																																								
		Sticht	Lageplan																																								
		Maßstab	1:1000																																								
		Blatt	1																																								
Lageplan Telekomanlagen (Bestand) Bereich																																											
A.7 Albstadtwerke GmbH (Schreiben vom 19.02.2021)																																											
Herzlichen Dank für die Zusendung der Unterlagen. Hier die Stellungnahme der betroffenen Sparte Strom: Erschließung Strom im Plangebiet notwendig. Ein Grundstück für die Errichtung einer Netzbetreiberseitigen Umspannstation muss berücksichtigt werden. Standortvorschlag siehe Skizze im Anhang. Die Sparten Nachrichtentechnik sowie Gas sind von der Baumaßnahme nicht betroffen.		Die Lage der Umspannstation wird im Bebauungsplan im Rahmen der Konkretisierung berücksichtigt. Zur Kenntnisnahme																																									

INHALT DER STELLUNGNAHME

ANREGUNGEN UND BEDENKEN

ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE

B Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Es wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.